

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/27660, 19/28511 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes
und des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen**

**Bericht der Abgeordneten Eckhardt Rehberg, Dennis Rohde, Marcus
Bühl, Christoph Meyer, Victor Perli und Sven-Christian Kindler**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, durch eine Anpassung der fernstraßen- und eisenbahnrechtlichen Bestimmungen die kommunalen Haushalte zu entlasten und damit die Investitionsbedingungen insbesondere für den Ausbau kommunaler Radwege zu verbessern. Gleichzeitig dienen die Regelungen dazu, die Verwaltungsabläufe bei der Abwicklung von Kreuzungsmaßnahmen zu vereinfachen und damit Investitionen in das Schienennetz zu beschleunigen sowie stark frequentierte Bundesfernstraßen vom Regionalverkehr zu entlasten.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs entstehen zusätzliche jährliche Haushaltsausgaben für den Bund in Höhe von 9,5 Mio. Euro und für die Länder in Höhe von 2,2 Mio. Euro. Die Finanzierung der zusätzlichen jährlichen Haushaltsausgaben des Bundes erfolgt durch Einsparungen im Einzelplan 12 des Bundeshaushaltes.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs wird die Wirtschaft in Höhe von rund 24.000 Euro pro Jahr entlastet.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs wird die Verwaltung auf Bundesebene in Höhe von rund 16.000 Euro pro Jahr belastet. Die Verwaltung auf Landes- bzw. Kommunalebene wird in Höhe von 34.000 Euro pro Jahr belastet. Durch Artikel 3 des Gesetzentwurfs soll die bisherige Zuständigkeit des Bundes und der Länder für die zeitlich begrenzte Fortführung bestimmter Verwaltungsverfahren rechtssicherer als bisher geregelt werden. Bund und Länder werden hierdurch nicht zusätzlich belastet. Durch die in Artikel 3 des Gesetzentwurfs den Ländern eingeräumte Möglichkeit, im Falle der Abgabe der Bundesstraßen in Bundesverwaltung die Zuständigkeit für die Genehmigung von Neu- und Ausbaumaßnahmen von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes zu behalten, entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand bei den Ländern. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Länder die Verwaltung der Bundesstraßen in der Baulast des Bundes bereits abgegeben haben. In diesen Fällen entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand erst nach der Entscheidung des Landes, von der in Artikel 3 des Gesetzentwurfs eingeräumten Möglichkeit, die Zuständigkeit wieder zu übernehmen, Gebrauch zu machen.

Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 14. April 2021

Der Haushaltsausschuss**Peter Boehringer**

Vorsitzender

Eckhardt Rehberg

Berichterstatter

Dennis Rohde

Berichterstatter

Marcus Bühl

Berichterstatter

Christoph Meyer

Berichterstatter

Victor Perli

Berichterstatter

Sven-Christian Kindler

Berichterstatter